



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 5. Januar 2017

Nr. 1

Inhalt

Ordnung zur Neufassung der Ordnung des Fachbereiches Chemie sowie zur Aufhebung der Fachbereichsordnung vom 03.07.2014 der Hochschule Niederrhein

**Ordnung zur Neufassung der Ordnung
des Fachbereiches Chemie sowie zur
Aufhebung der Fachbereichsordnung vom 03.07.2014
der Hochschule Niederrhein**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), und der §§ 2, 13 und 14 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 16. August 2015 (Amtl. Bek. HN 32/2015), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 01/Chemie die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereiches Chemie der Hochschule Niederrhein vom 03.07.2014 wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung des Fachbereiches Chemie
der Hochschule Niederrhein
vom
05.11.2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), und der §§ 2, 13 und 14 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein vom 16. August 2015 (Amtl. Bek. HN 32/2015) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Chemie die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

II. Die Dekanin/der Dekan

§ 2 Aufgaben

§ 3 Abwahl der Dekanin/des Dekans sowie der Prodekanin/des Prodekans

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben des Fachbereichsrates/Besetzung

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung

§ 6 Aufgaben

§ 7 Sitzungen

§ 8 Abstimmungen und Mehrheiten

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen - Allgemeines

§ 10 Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

§ 11 Dienstbesprechungen

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

VII. Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

§ 14 Vorbereitung der Sitzung

§ 15 Einberufung

§ 16 Sitzungsleitung

§ 17 Beschlussfähigkeit

§ 18 Anträge

§ 19 Stimmrecht

§ 20 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen

§ 21 Regelung zur Stimmengewichtung

§ 22 Protokollführung

§ 23 Öffentlichkeit

§ 24 Hinzuziehung anderer Personen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind außer den in § 26 Abs. 4 HG genannten Personen Professorinnen/Professoren, denen auf Vorschlag des Fachbereichsrates und Beschluss des Präsidiums die kooperationsrechtliche Mitgliedschaft gemäß § 9 Abs. 2 HG verliehen worden ist.

(2) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 HG können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein. Das Wahlrecht kann das Mitglied nur in einem Fachbereich ausüben.

(3) Die Angehörigeneigenschaft ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 4 Satz 3 HG in Verbindung mit der Grundordnung (GO). Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil.

II.

Die Dekanin/der Dekan

§ 2 Aufgaben

(1) Die Dekanin/der Dekan erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (insbesondere § 27 HG) oder durch Beschluss des Fachbereichsrats zugewiesenen Aufgaben und etwaige in der Grundordnung übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereiches weder einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer Betriebseinheit noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereiches auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet sie/er auch über die Auswahl.

(3) Die Dekanin/der Dekan wird bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Darüber hinaus wird die Dekanin/der Dekan bei der Führung der laufenden Geschäfte durch die Dekanatsassistentin/den Dekanatsassistenten, die sonstigen Mitarbeiterinnen der Dekanin/des Dekans sowie die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter des Dekanatssekretariats unterstützt.

(4) Vor der Entscheidung der Dekanin/des Dekans über Angelegenheiten, die die Dienstaufgaben oder das Lehrgebiet von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3 Abwahl der Dekanin/des Dekans, Prodekanin/des Prodekans

(1) Unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 kann eine Dekanin/ein Dekan abgewählt werden.

(2) Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin/dem Dekan bzw. der Prodekanin/dem Prodekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(6) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin/den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereiches wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin/des Dekans wahrgenommen; bei Abwahl der Prodekanin/des Prodekans erfolgt die Vertretung durch die Dekanin/den Dekan.

(7) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Präsidium unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin/ der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nimmt die Dekanin/der Dekan bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der Prodekanin/des Prodekans wahr.

III. Der Fachbereichsrat

§ 4 Aufgaben des Fachbereichsrates/Besetzung

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats ergeben sich aus § 28 HG.

(2) Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die das Lehrgebiet oder die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern berühren, ist diesen Gelegenheit zu geben, an den Beratungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zu den sie betreffenden Entscheidungen des Fachbereichsrates können sie ein vom Beschluss abweichendes einstimmiges Sondervotum abgeben, über welches der Fachbereichsrat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

IV. Studienbeirat

§ 5 Zusammensetzung:

(1) Der Studienbeirat setzt sich hälftig aus 5 Vertreterinnen und Vertretern aus den Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 und 3 HG, soweit diese Lehraufgaben wahrnehmen (Gruppe der Lehrenden) und aus 5 Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HG (Gruppe der Studierenden) zusammen.

(2) Für den Fall, dass im Fachbereich kein Dekanat besteht, wird vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Lehrenden eine Person als Vorsitzende/Vorsitzender bestimmt. Besteht ein Dekanat, übernimmt der Studiendekan den Vorsitz.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen nach Abs. 1 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt.

Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Dies gilt auch für Rücktritt/Abwahl und Nachwahl.

(4) Die Amtszeit beträgt für die Gruppe der Lehrenden zwei Jahre, für die Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Aufgaben:

Die Aufgaben des Studienbeirats ergeben sich aus § 28 Abs. 8 HG i.V.m. § 64 HG.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Studienbeirat tagt in der Regel einmal im Semester auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(2) Außerordentliche Sitzungen können im Hinblick auf die Änderung/Aufhebung oder den Erlass von Prüfungsordnungen jederzeit (während der Vorlesungszeit) einberufen werden. Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist einzuhalten.

§ 8 Rechte und Verfahrensschritte

(1) Grundsätzlich besteht ein Initiativrecht des Studienbeirates für Änderungen, Aufhebung bzw. den Erlass von Prüfungsordnungen. § 27 Abs. 1 HG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Fachbereichsleitung bzw. der Fachbereichsrat ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung an den Studienbeirat heranzutragen.

(3) Sofern zwischen Studienbeirat und Fachbereichsrat keine Einigung zustande kommt bzw. ein Dissens besteht, sind die Verfahrensschritte des § 64 Abs. 1 S. 2 HG einzuhalten. Sofern ein Vorschlag für eine Prüfungsordnung Regelungen mit organisatorischem Gehalt (vgl. § 64

Abs. 1 S. 3 HG) betrifft, ist eine Ersetzung des Vorschlages oder eine Entscheidung ohne Vorschlag mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen, sofern diese inhaltlichen Gehalt betreffen mit einfacher Mehrheit.

(4) Der/die Vorsitzende des Studienbeirats und der Dekan haben einen wechselseitigen Informationsanspruch.

V. Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragte und Dienstbesprechungen

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bestimmen.

(2) Bei der Bildung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass alle Mitgliedergruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG vertreten sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertreter im Fachbereich aus dessen Mitte gewählt.

(3) Die Dekanin/Der Dekan, die Prodekaninnen/ der Prodekan und die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.

(5) Die Vorschriften über die Geschäftsordnung dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.

§ 10 Beauftragte; Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

(1) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und der von ihm zu erfüllenden Aufgaben jedes Fachbereichsratsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Unbeschadet dieser Beauftragung durch den Fachbereichsrat hat die Dekanin/der Dekan die Möglichkeit, im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten Mitglieder des Fachbereiches mit Aufgaben zu betrauen.

(2) Regelungen über die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche ergeben sich aus § 24 Abs. 3 HG i.V.m. der GO der Hochschule Niederrhein.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien des Fachbereiches, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches unmittelbar berühren; sie ist insoweit wie ein Mitglied zu den Sitzungen zu laden.

§ 11 Dienstbesprechungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan ist berechtigt, die Lehrenden des Fachbereiches zu einer Dienstbesprechung einzuladen. In der Regel beträgt die Ladungsfrist 2 Wochen.
- (2) Eine Dienstbesprechung dient insbesondere dazu, über die Erfüllung der der Dekanin/dem Dekan obliegenden Aufgaben zu informieren, die Arbeit im Fachbereich zu koordinieren und auf die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der den Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereiches obliegenden Pflichten hinzuwirken.
- (3) Die Lehrenden des Fachbereiches sind verpflichtet, zur Erreichung dieser Ziele an Dienstbesprechungen teilzunehmen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann ein Lehrender des Fachbereichs auf Antrag an die Dekanin/den Dekan ausnahmsweise von der Teilnahme an der Dienstbesprechung freigestellt werden. Trotz des Vorliegens eines Grundes nach Satz 1 ist von einer Befreiung von der Teilnahme abzusehen, wenn die Dienstbesprechung eine zwingende gesetzliche Pflicht zum Gegenstand hat. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gründe hierfür obliegt der Dekanin/ dem Dekan.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; sonstige Einrichtungen

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender, wissenschaftlicher Einrichtungen erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und Bestätigung des Präsidiums.
- (2) Aufgaben, Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Organe der Institute nach Absatz 1 regelt eine Institutsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt und das Präsidium bestätigt.
- (3) Die Voraussetzungen und Bedingungen zur Errichtung neuer, der Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen werden in einem Errichtungs- und Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich, dem Präsidium sowie den Gründungsmitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit geregelt.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Institutsordnungen zur Verfügung.

VII. Geschäftsordnung

§ 13 Aufgaben der Fachbereichsratsleitung

(1) Die Aufgaben der/des Vorsitzenden des Fachbereichsrates sind:

- Vorbereitung der Sitzung in Zusammenarbeit mit der Dekanin/dem Dekan,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung und
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

(3) Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter deren/dessen Aufgaben.

§ 14 Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan aufgestellt. Sie/Er hat jeden Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von einem Fachbereichsratsmitglied oder von der Dekanin/dem Dekan gewünscht und die Aufnahme mindestens drei Werktage vor einer anberaumten Sitzung schriftlich beantragt wird. Beratungsgegenstände, die nicht auf der von der/dem Vorsitzenden zugesandten Tagesordnung stehen, können nicht behandelt werden, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen. Änderungen der Tagesordnung sowie die Absetzung von Tagesordnungspunkten sind mit einfacher Mehrheit zulässig.

(2) Über die endgültige Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Sitzung zu beschließen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Fachbereichsratssitzung
- c) Genehmigung der Tagesordnung
- d) studentische Angelegenheiten
- e) Verschiedenes

§ 15 Einberufung

(1) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende; dies gilt nicht für Wahlen sowie für die Bestellung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse sowie Ausschüssen und Kommissionen. Die/Der Vorsitzende hat dem Fachbereichsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch ohne Einhaltung von Frist und Form erfolgen. Ist der Fachbereichsrat zu dem festgesetzten Dringlichkeitstermin nicht beschlussfähig,

entscheidet die/der Vorsitzende auch ohne Anhörung des Fachbereichsrates; die in Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie in Satz 3 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(3) Die Einladung hat unter Angabe des Sitzungstermins und des -ortes sowie der Tagesordnung schriftlich oder per Email mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen; gleichzeitig ist sie hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(4) Die oder der Vorsitzende muss den Fachbereichsrat einberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder oder die Dekanin/der Dekan dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Fachbereichsrates hat die/der Vorsitzende den Sitzungstermin innerhalb einer Woche festzulegen.

(5) Ist ein Mitglied des Fachbereichsrates an der Teilnahme verhindert, teilt es dies der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit.

§ 16 Sitzungsleitung

(1) Die/Der Vorsitzende ist für den ungestörten Ablauf der Sitzung verantwortlich. Sie/Er hat dabei das Recht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu gewährleisten. Unterbricht die/der Vorsitzende die Sitzung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme, so kann sie/er die Fortsetzung der Sitzung unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen

(2) Die Reihenfolge der Wortmeldungen muss eingehalten werden. Wortmeldungen der/des Vorsitzenden, der Dekanin/des Dekans sowie einer/eines vom Fachbereichsrat herangezogene Referentin/herangezogenen Referenten werden vorgezogen.

(3) Nach der Neuwahl des Fachbereichsrates wird die konstituierende Sitzung von dem lebensältesten Mitglied des neugewählten Fachbereichsrates einberufen und geleitet, bis eine neue/ein neuer Vorsitzende/Vorsitzender gewählt wurde.

§ 17 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Prüfungsordnungen vorbehalten.

(2) Wird der Fachbereichsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 18 Anträge

(1) Sachanträge müssen bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden. Diese/Dieser erteilt nach dem Verlesen zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur mündlichen Begründung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können von Mitgliedern jederzeit (mit den Ausnahmen des Abs. 4) mündlich gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wird Widerspruch erhoben, dann ist unverzüglich nach je einer Wortmeldung für und gegen den Antrag abzustimmen. Dem Antrag eines stimmberechtigten Fachbereichsratsmitgliedes auf geheime Abstimmung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist in jedem Fall zu entsprechen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte über einen Sachantrag
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Kommission
- d) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Vertagung der Sitzung
- g) Antrag auf geheime Abstimmung
- h) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Geschäftsordnungsanträge dürfen während einer laufenden Abstimmung nicht gestellt werden.

§ 19 Stimmrecht

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches dürfen – unbeschadet ihres Anspruches auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die insbesondere ihnen selbst, ihren Ehegatten oder mit ihnen in eingetragener Lebenspartnerschaft oder in eheähnlicher Lebensgemeinschaft Lebenden, ihren Angehörigen oder einer von ihnen kraft Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können; im Einzelnen gelten die gesetzlichen Regelungen über ausgeschlossene Personen, insbesondere §§ 20 und 21 VwVfG NRW in der jeweils geltenden Fassung. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren gilt § 28 Abs. 5 HG.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - haben die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht im Sinne des § 11 Abs. 3 HG.

(4) Sofern nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes oder der Grundordnung dem Fachbereichsrat ständige nichtstimmberechtigte Mitglieder angehören, haben sie grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

(5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(6) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates hat das Recht und auf Beschluss des Fachbereichsrates die Pflicht, Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen; über das Rederecht beschließt der Fachbereichsrat ohne Debatte.

§ 20 Abstimmung und Mehrheiten; Wahlen

(1) Über jeden Antrag ist abzustimmen, nachdem alle Wortmeldungen berücksichtigt sind; § 18 Absatz 3 Buchstabe a) und b) bleiben unberührt.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. In Personal-, Prüfungs- und Berufsangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; in diesem Fall wird die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden.

(4) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Der/die Vorsitzende bestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.

(5) Die/Der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmen einzusehen.

(6) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen in diesem Sinne entfallen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Mehrheit bzw. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.

(8) Bei Angelegenheit, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten werden und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(9) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Abstimmung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass den Abstimmungen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird und im Begleitbrief oder im Hauptbericht auf das Vorliegen des Sondervotums hingewiesen wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte

Fachbereichsratsmitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten.

(10) Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder.

(11) Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, fasst der Fachbereichsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(12) Für die Änderung der Fachbereichsordnung, für die Entscheidung über Mehrfachmitgliedschaften sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an die Dekanin/dem Dekan ist die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erforderlich.

(13) Wahlen erfolgen geheim und werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit das Hochschulgesetz, die Grundordnung, die Wahlordnung, eine andere Ordnung der Hochschule Niederrhein oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als abgegebene, ungültige Stimmen.

§ 21 Regelungen zur Stimmengewichtung

(1) Hinsichtlich der Stimmengewichtung gilt § 11 Abs. 2 und 3 HG. In jedem Fall sind die erforderlichen Mehrheiten durch Stimmengewichtung zu gewährleisten.

(2) Verlieren Mitglieder des Fachbereichsrates vor Ablauf der Amtszeit ihre Stimmberechtigung und sind nicht ausreichend viele Ersatzmitglieder zum Nachrücken verfügbar, können die Stimmen der Mitglieder einer Gruppe gewichtet werden, um ein der Sitzverteilung im Fachbereichsrat entsprechendes Stimmenverhältnis herzustellen. Die von den übrigen Mitgliedern der Gruppe abgegebenen Stimmen werden in diesem Fall bis zur Wiederherstellung der festgelegten Sitzverteilung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den das entsprechende relative Stimmenverhältnis erreicht wird.

§ 22 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates werden Protokolle von einer Protokollführerin/einem Protokollführer angefertigt.

(2) Jedes Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- c) Beschlussfähigkeit
- d) Tagesordnung
- e) Beratungsergebnisse bzw. Beschlüsse
- f) Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
- g) die Abgabe von Sondervoten.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann die Aufnahme einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Das Protokoll enthält die wortgetreue Niederschrift von persönlichen Erklärungen.

(5) Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

(6) Jedes Mitglied des Fachbereichsrates erhält nach jeder Sitzung des Fachbereichsrates eine ungekürzte Abschrift des Protokolls zur Genehmigung. Zu nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten wird ein gesondertes vertrauliches Protokoll erstellt.

(7) Einwendungen gegen das Protokoll müssen spätestens in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates erhoben werden.

(8) Maßgaben, Beschlüsse und Veranlassungen werden per Protokollauszug innerhalb einer Woche bekanntgegeben

(9) Die Protokolle bzw. Teile des Protokolls der öffentlichen Sitzungen sind allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein zugänglich zu machen.

§ 23 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich; alle übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, so erfordert ein derartiger Beschluss die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind alle zulässigerweise anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 24 Hinzuziehung anderer Personen

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen. In vertraulichen Angelegenheiten sind diese Personen von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Werden Fragen eines relevanten Lehr-/Fachgebietes behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Lehr-/Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Veröffentlichung, Änderung und In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein veröffentlicht.

(2) Diese Fachbereichsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

(3) Änderungen der Fachbereichsordnung können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden.

Artikel II

Die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Chemie vom 03.07.2014 wird aufgehoben.

Artikel III

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Chemie der Hochschule Niederrhein vom 05.11.2015.

Krefeld, den 04.01.2017

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereiches